

562/A XXI.GP

EINGELANGT AM: 23.11.2001

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Lackner, Kräuter
und GenossInnen
betreffend Maßnahmenpaket zum Schutz der österreichischen Bevölkerung vor übertragbaren
Krankheiten

Durch das Verwaltungsreformgesetz wird das Bazillenausscheidergesetz ersatzlos aufgehoben. Dies bedeutet, dass es ab 1. Jänner 2002 keine lückenlose organisierte gesundheitliche Überwachung der mit der Herstellung und Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befassten Personen mehr gibt. Auch die Allgemeine Lebensmittelhygiene-Verordnung und die dazu ergangenen Durchführungserlässe können diese Personenuntersuchungen nicht ersetzen, somit muss von einem Verlust an Sicherheit für unsere Bevölkerung ausgegangen werden.

Begründet wird diese verantwortungslose Gesetzesentfernung unter anderem damit, dass durch die Aufhebung des Bazillenausscheidergesetzes im Bereich der Bundesstaatlich-Bakteriologisch-Serologischen Untersuchungsanstalten Untersuchungskosten in der Höhe von jährlich zirka 13 Mio. ATS vermieden werden. Es sei auch mit beachtlichen Einsparungen bei den Ländern zu rechnen, da etwa 330.000 amtsärztliche Untersuchungen pro Jahr entfallen werden.

Weiters sei das Bazillenausscheidergesetz fachlich überholt - so die Erläuterungen. Das Gesetz war 1945 auf Betreiben der amerikanischen Besatzungsmacht erlassen worden. Begründet wurde das Gesetz durch das in Folge der Not und der hygienische Mängel dieser Zeit vermehrte und gefährliche Auftreten von Bauchtyphus, Paratyphus und Ruhr, dem im Bereich der Lebensmittelversorgung durch gesundheitliche Kontrollen der Beschäftigten entgegengewirkt werden sollte.

Bei den jetzt im Vordergrund stehenden bakteriellen Lebensmittelvergiftungen (insbesondere Salmonellen, Campylobakter, EHEC und Listerien) stammen hingegen die Erreger im wesentlichen aus den Rohmaterialien der Lebensmittel.

Daher ist mit routinemäßigen jährlichen Stuhluntersuchungen von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen eine Prophylaxe von Lebensmittelvergiftungen und Infektionen nicht mehr zu erwarten. In diesem Sinn liegen angeblich auch Empfehlungen des Obersten Sanitätsrates und der Landessanitätsdirektorenkonferenz vor.

Die ersatzlose Aufhebung dieses Gesetzes ist gerade im "Tourismusland" Österreich - wo regelmäßig immer wieder bei Untersuchungen von GastronomiemitarbeiterInnen Salmonelleninfektionen oder Tbc-Erkrankungen (im Zuge einer damit verbundenen Röntgenuntersuchung) nachgewiesen werden konnten - völlig unverständlich. Bei den Untersuchungen nach dem Bazillenausscheidergesetz wurden in den letzten Jahren zwischen 600 und 800 Salmonellenträger in Österreich jährlich nachgewiesen. Dazu kommen noch über 1.000 Tbc-Fälle jährlich, wobei zunehmend wieder "offene Tbc-Erkrankungen" festgestellt werden.

Es darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, dass es in den letzten Jahren zu zahlreichen nachgewiesenen Salmonelleninfektionen in der Gastronomie etc. gekommen ist, wobei dann infizierte Konsumentinnen ihre Ansprüche auf das PHG stützen mussten. Es muss daher befürchtet werden, dass sich die Hygienesituation in Österreich durch die ersatzlose Streichung des Bazillenausscheidergesetzes verschlechtern wird.

13 Mio. ATS an Einsparungen steht somit ein nicht zu unterschätzendes Gesundheitsrisiko gegenüber. Präventive Gesundheitspolitik wird den Budgetzielen untergeordnet - die Gesundheitspolitik bleibt auf der Strecke.

Besonders bedenklich ist, dass keine vorsorgende Ersatzlösung zum Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten vorgeschlagen wurde. In einzelnen Bundesländern existiert überdies nicht einmal eine Verordnung nach § 23 Tbc-Gesetz durch den Landeshauptmann.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Entschließung:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Bundesminister für Soziale Sicherung und Generationen wird aufgefordert bis 31. Dezember 2001 ein Maßnahmenpaket zum Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten (Tbc, Salmonellen, Campylobacter, EHEC, Listerien etc.) vorzulegen, das unter anderem auch eine gesundheitliche Überwachung der mit der Bestellung und Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befassten Personen umfasst (z.B. Reihenuntersuchungen).

Zuweisungsvorschlag: Gesundheitsausschuss